

Kurztitel

Errichtung eines BM für Wissenschaft und Forschung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 205/1970 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 16/2000

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.01.1974

Außerkrafttretensdatum

31.03.2000

Beachte

Gem. § 17 Abs. 2 Z 51 BMG, BGBI. Nr. 389/1973, aufgehoben, soweit er sich auf die mit Z 51 aufgehobenen Bestimmungen dieses Gesetzes bezieht.

Text

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich des Abschnittes I der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Verkehr entsprechend ihrem Wirkungsbereich;
- b) hinsichtlich des § 5 der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entsprechend ihrem Wirkungsbereich, hinsichtlich des § 6 jeder Bundesminister entsprechend seinem Wirkungsbereich, im übrigen hinsichtlich des Abschnittes II der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
- c) hinsichtlich des Abschnittes II der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Unterricht und Kunst und für Wissenschaft und Forschung je nach ihrem Wirkungsbereich;
- d) hinsichtlich des Abschnittes IV der Bundeskanzler;
- e) hinsichtlich des Abschnittes V der Bundeskanzler und die Bundesminister für Unterricht und Kunst, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Verkehr, für Auswärtige Angelegenheiten sowie für Wissenschaft und Forschung entsprechend ihrem Wirkungsbereich